

## **„Notbremse“ bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen**

Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so hat der Landkreis Harburg eine Allgemeinverfügung zu erlassen, in der bekannt gegeben wird, ab wann folgende Maßnahmen gelten. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

### **1. Kontaktbeschränkungen**

#### **a. Zusammenkünfte** im privaten Bereich und im öffentlichen Raum

- Mit Angehörigen des eigenen Haushaltes + 1 weiteren Person eines anderen Hausstandes + haushaltsangehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (**Achtung!** Personen, die bereits 14 Jahre alt sind, fallen nicht mehr unter die Ausnahme!)

#### **b. Private Feiern** (Geburtstage und im Anschluss an z.B. Hochzeiten, Konfirmationen und Beisetzungen) sind nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen möglich.

### **2. Ausgangsbeschränkungen**

Der Aufenthalt einer Person außerhalb der Wohnung und dem jeweils dazugehörigen Grundstück ist von **22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages** untersagt. Dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

- Gefahrenabwehr, insbesondere bei medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfällen oder unaufschiebbaren Behandlungen
- Berufsausübung, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, Mandatsausübung oder Berichterstattung durch Vertreter der Medien
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechtes
- Unaufschiebbare Betreuung Unterstützungsbedürftiger und Minderjähriger sowie die Begleitung Sterbender
- Versorgung von Tieren
- Aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen
- Von 22-24 Uhr Ausübung von Individualsport allein im Freien (nicht in Sportanlagen)

### **3. Einzelhandel**

#### **a. Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten ist untersagt.** Ausnahmen sind:

- |  |  |
|--|--|
| - Lebensmittelhandel und Direktvermarktung von Lebensmitteln | - Hörakustiker                         |
| - Getränkemärkte   | - Tankstellen                          |
| - Reformhäuser   | - Stellen des Zeitungsverkaufs         |
| - Babyfachmärkte   | - Buchhandlungen                       |
| - Apotheken  | - Blumenfachgeschäfte und Gartenmärkte |
| - Sanitätshäuser   | - Tierbedarfsmärkte                    |
| - Drogerien  | - Futtermittelmärkte                   |
| - Optiker  | - Großhandel                           |

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist verboten.

In diesen Geschäften darf sich bei einer Verkaufsfläche von bis zu 800m<sup>2</sup> ein Kunde je 20m<sup>2</sup> aufhalten, bei der über 800m<sup>2</sup> hinausgehenden Verkaufsfläche

ein Kunde pro 40m<sup>2</sup>. Es muss grundsätzlich für alle anwesenden Kunden möglich sein, beständig einen Abstand von 1,5m einzuhalten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

- b.** Die **Click&Collect (Abholung vorbestellter Waren)** ist in jedem Ladengeschäft zulässig. Es gilt auch dabei die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und es sind Maßnahmen vorzusehen wie etwa gestaffelte Zeitfenster, mit denen Ansammlungen von Kunden vermieden werden. Auch dabei darf sich auf den ersten 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ein Kunde je 20m<sup>2</sup> aufhalten, bei der über 800m<sup>2</sup> hinausgehenden Verkaufsfläche ein Kunde pro 40m<sup>2</sup>.
- c.** Bis zum übernächsten Tag nach Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist auch **Click&Meet (Einkaufen nach vorheriger Terminvereinbarung)** in allen Geschäften zulässig. Dabei darf nur ein Kunde je 40m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Ladengeschäft sein. Zudem muss jeder Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt haben und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhoben haben.

#### 4. Dienstleistungen

- a. Körpernahe Dienstleistungen:** die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt.  
Ausnahmen: Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.
- b. Nicht körpernahe Dienstleistungen:** Die Erbringung nicht körpernaher Dienstleistungen ist unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes und der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske weiterhin zulässig.

#### 5. Freizeit und Tourismus

- a.** die **Öffnung von Freizeiteinrichtungen** wie z.B. Freizeitparks, Indoorspielflächen, Spaßbädern, Saunen, Solarien und Fitnessstudios ist untersagt
- b.** die Öffnung von Kultureinrichtungen wie Theatern, Museen, Ausstellungen, Kinos sowie entsprechende Veranstaltungen sind verboten – Autokinos sind ausgenommen.
- c.** Die Außenbereiche von **Tierparks und botanischen Gärten** dürfen geöffnet bleiben, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird

- d. Die Zurverfügungstellung von **Übernachtungsangeboten** zu touristischen Zwecken ist untersagt.
- e. Die Öffnung von **Gaststätten** i.S.d. Gaststättengesetzes ist untersagt. Ausgenommen von der Untersagung sind die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.

Außerdem sind von dem Betriebsverbot ausgenommen:

- Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung
- gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen
- Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind
- die Bewirtung von Fernbusfahrern sowie Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können
- nichtöffentliche Personalrestaurants und Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist

## 6. Sport

- a. **Freizeitsport:** die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
- b. **Berufs- und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader:** Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampfund Trainingsbetriebs, wenn
  - die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
  - nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
  - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

## 7. Personenbeförderung

Im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung (z.B. Bahnhof oder an Haltestellen) die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

## 8. Schulen

**a. 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert über 100 → Der Schulbesuch ist untersagt.** Von der Untersagung ausgenommen sind der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen sowie

- der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
- der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
- die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
- die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Tagesbildungsstätten.

Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen dieser Klassen finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen (Wechselunterricht) statt.

**b. 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert über 165 → der Schulbesuch ist auch in den Schuljahrgängen 1-3 untersagt.**

Die Notbetreuung ist in kleinen Gruppen an Schulkindergärten und für Schüler der Klassen 1-6 vom 8 Uhr bis 13 Uhr zulässig.

## 9. Kinderbetreuung

**a. Kindertagespflege:**

- **7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert über 100 → Kinderbetreuung ist zulässig.** Die Gruppen in der Großtagespflege müssen getrennt sein. Gemeinschaftsräume dürfen nur durch eine Gruppe zurzeit genutzt werden.
- **7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen bei einem Wert über 165 → Kinderbetreuung ist untersagt.** Das Angebot einer Notbetreuung in kleinen Gruppen ist zulässig. Sie ist auf das notwendige und epidemiologische Maß zu begrenzen. Es gibt maximale Gruppengrößen entsprechend der Altersstruktur.

**b. Kindertageseinrichtungen:**

- **3 Tage 7-Tages-Inzidenz über 100 → Kinderbetreuung ist untersagt.** Das Angebot einer Notbetreuung in kleinen Gruppen ist zulässig. Sie ist auf das notwendige und epidemiologische Maß zu begrenzen. Es gibt maximale Gruppengrößen entsprechend der Altersstruktur.

### Aufhebung der „Notbremse“

Unterschreitet im Landkreis Harburg ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so hat der Landkreis Harburg eine Allgemeinverfügung zu erlassen, in der bekannt gegeben wird, ab wann die Maßnahmen nicht mehr gelten.